

im Jahr 1559. aufgerichtete Münz-Ordnung daraus erfolget, daß der Silber-Kauf nothwendig aufsteigen müssen.

Wenn denn der Gold- und Silber-Kauf das rechte wesentliche Fundament ist, darnach aller Münz-Sorten Valuation vom geringsten bis zu dem höchsten eigentlich gerichtet werden kan und soll; So wäre vermöge dessen zu Speyer Anno 1529. aufgerichteten Reichs-Abschids für allen andern Anordnungen dahin zu sehen, daß mit Zuziehung sonderbarer hiezu verpflichteter Baradeinen, wie nicht weniger Münz- und Bergwercks-Berständigen sämtlich von allen Crayß- und Reichs-Ständen, zu Vermeidung sonst unzweifellich erregender Ungelegenheit, welche einen Weg als den andern merkliche Aufsezung des Wercks thät verursachen, ein gewisser beständiger Gold- und Silber-Kauf getroffen würde.

Solchem nach die Wardirung und Valuation aller des Reichs Münz-Sorten, so wohl deren, welche allbereits im Gang seyn, als auch künftig gemünzt werden möchten, im Schrot, Korn und Werth, leichtlich ohne eines oder des andern fugsamer Beschwerung zu treffen und zu halten wäre, dergestalt zwar, wann jeztmahls giebigie Münzen nach ihrem Gehalt internæ bonitatis und der Bergwerck jeziger Zeit Gelegenheit nach, auf Ermäßigung der Wardein und Bergwercks-Berständigen, welche zuvor angeregter massen deswegen mit sonderbaren Pflichten zu beladen, zu einem im Reich leidentlichen und thunlichen Valor nach dem gerechten Reichs-Thaler und Goldgülden würden reduciret, die künftige Münz aber anders nicht in bonitate interna et externa, als nach jeztmahls neu angedeutem Schrot, Korn und Werth von allen Münz-Ständen ohne Mangel oder fehlerbar bey gewisser und ernstlicher Verpönung gepräget, gemünzet und ins Reich evulgiret würden. Und damit eine allerdings durchgehende Gleichheit im heiligen Reich möge gepflogen und erhalten werden, sollte nicht abweg sondern füglichstes Mittel seyn, bey höchster Bestraffung sonderbar zu statuiren, daß alsdenn vermög nächst-obgesetzter Valuation der Münz-Sorten, so wohl in der Reichs-Cammer an Schatzungen, Sollen und dergleichen, als in Commerciën und von allen Unterthanen des heiligen Römischen Reichs gleichmäßig an einem Ort, wie an dem andern, selbige nicht höher einzunehmen und auszugeben, dadurch denn nicht allein niemand hohes oder niedriges Stands beschwert, sondern auch die Finanzische Berwechselung und in Kauffmannschafften die sondere Geding und Pacta, in denen man erstlich einen Kauff der Münz und darnach der Waaren halb erthält,

dig,